

Durchquerung des Rechts. Paradoxien einer Politik der Rechte :

Hark, Sabine

2000

<https://doi.org/10.25595/2303>

Veröffentlichungsversion / published version
Sammelbandbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hark, Sabine: *Durchquerung des Rechts. Paradoxien einer Politik der Rechte* : , in: Beger, Nico; Engel, Antke; Genschel, Corinna; Schäfer, Eva; Hark, Sabine (Hrsg.): *Queering Demokratie. Sexuelle Politiken* (Berlin: Querverlag GmbH, 2000), 28-44. DOI: <https://doi.org/10.25595/2303>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

quaestio (hg.)

nico j. beger, sabine hark, antke engel,

corinna genschel, eva schäfer

QUEERING DEMOKRATIE

[sexuelle politiken]

© Querverlag GmbH, Berlin 2000

Erste Auflage September 2000

Zweite Auflage Dezember 2000

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag von Ute Zimmermann/„linke hände“

Gesamtherstellung: Druckhaus Köthen

ISBN 3-89656-057-3

Printed in Germany

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis an:

Querverlag GmbH, Akazienstraße 25, D-10823 Berlin

<http://www.querverlag.de>

Sexuelle Politiken Politische Rechte und gesellschaftliche Teilhabe quaestio	9
Durchquerung des Rechts Paradoxien einer Politik der Rechte Sabine Hark	28
Wider die depolitisierenden Effekte des liberaldemokratischen Pluralismus Anna Marie Smith	45
Wider lokale „Scheuklappen“ Nico J. Beger	63
Zwischen „moralischem“ Staat und „amoralischem“ Markt David T. Evans	67
Umkämpfte Gestaltungsgrenzen Corinna Genschel	83
Das unglaubliche Schwinden der Öffentlichkeit Lisa Duggan	87
Das Schrumpfen des Öffentlichen als Anlaß neuer Kampfkulturen Antke Engel	96
Queer Politics im Exil und in der Migration María del Mar Castro Varela und Encarnación Gutiérrez Rodríguez	100

Wann ist ein Körper ein Körper mit (Bürger-)Rechten? Corinna Genschel	113
Verwandtschaft und (Staats-)BürgerInnenschaft Shane Phelan	130
(Staats-)BürgerInnenschaft oder deren Überschreitung? Arlene Stein	143
Differenz (der) Rechte – Sexuelle Politiken und der Menschenrechtsdiskurs Antke Engel	157
International Bill of Gender Rights	175
Recht und Rechte: Zwischen legaler Anerkennung und kulturell-politischer „Revolution“ Ein Podiumsgespräch Nico J. Beger, Susanne Baer, Angela de Silva	182
Literatur	209
Biografien	217

Durchquerung des Rechts

Paradoxien einer Politik der Rechte

Sabine Hark

*„Gesellschaften, die Sexualität nicht regulieren, gibt es nicht,
weshalb alle Gesellschaften auch die Hoffnung produzieren,
solchen Regulierungen entkommen zu können.“*

Michel Foucault

Eine glückliche Verbindung?

Die *Gay Games* 1998 in Amsterdam wurden von einer ihrer DirektorInnen mit einem bemerkenswerten Statement eröffnet: Die *Games* seien nicht nur dazu da, stereotype Vorstellungen über Lesben und Schwule zu überwinden; sie seien vor allem Ausdruck der glücklichen Verbindung von „uns“ als Community mit dem Staat und dem Kapitalismus. Die *Mission Gay Pride*, das legte diese Rede nahe, war erfolgreich: Das liberale Projekt, aus jedem Menschen einen *Besitzer* von Rechten zu machen, scheint endlich auch für „uns“ Realität zu werden. Vorbei sind die Zeiten der Scham und des Versteckens, der Gleichsetzung von Homosexualität mit Degeneration, körperlicher Mißbildung und Schwäche, mit Dekadenz und ausschweifender Sexualität. 50 000 Lesben und Schwule, heterosexuelle SympathisantInnen und VoyeurInnen auf dem „heiligen Grund von Ajax Amsterdam“ können es bezeugen: Staat und Ökonomie haben uns entdeckt.

Die *Gay Games* und die ihnen in dieser Rede gegebene Bedeutung sind ein Szenario, das die gegenwärtige Richtung der Politik von Lesben und Schwulen anzeigt: Es geht mehr als je zuvor darum, dafür zu streiten, daß die Abweichung von der heterosexuellen Norm kein Grund ist, uns von vollständiger bürgerlicher Teilhabe auszuschließen. Und in den westlichen Demokratien sieht es ja auch ganz danach aus, daß der Eintritt in die (noch) sozialstaatlich verfaßte Bürgergesellschaft gelingen könnte. Allerdings erfolgt dieser Eintritt historisch zu einem Zeitpunkt, an dem letztere sich tendenziell vom – wenn auch immer nur partiell eingelösten – Projekt sozialer Verantwortung, gerechter Verteilung und der Ermöglichung politischer Partizipation verabschiedet, an dem eine ökonomische Konzeption von Bürgerschaft an Bedeutung gewinnt, an dem staatliche Machttechniken radikal reorganisiert und politische und soziale BürgerInnenrechte zunehmend ausgehöhlt werden.

Politische Diskurse sowohl im nationalen Rahmen als auch auf EU-Ebene haben in den vergangenen Jahren verstärkt eine deutsche, aber auch eine europäische Identität durch die Konstruktion ethnisierten bzw. rassisierten Fremder geschaffen. Daneben gewinnen Diskurse, die *Bürger* als vorrangig ökonomischen Status verstehen – Stichwort: freier Zugang zum Markt – an Bedeutung. Diese Diskurse einer ökonomischen und rassisierten Konstruktion von *Bürger* konvergieren dabei derart, daß entlang eines Prozesses von *racial othering* auf der einen und der Konstruktion eines maskulinen, ökonomisch aktiven und selbständig am Markt teilnehmenden Bürgers auf der anderen Seite neue Grenzen zwischen „innen“ und „außen“, z.B. zwischen EU-BürgerInnen und Nicht-EU-BürgerInnen, gezogen werden. Grenzen also, die auch lesbische und schwule Identitäten sowie die Horizonte lesbisch-schwuler Rechtspolitiken konfigurieren.

Nun ist es nur schwer möglich zu prognostizieren, welche Effekte die lesbisch-schwule Forderung nach Inklusion haben wird. Denn politische Prozesse verlaufen widersprüchlich und produzieren Unvorhergesehenes. Wenn jedoch jedes politische Gemeinwesen begrenzt ist, wenn *Bürger* historisch niemals *jede* und *jeden* meinte, dann muß gefragt werden, wie Lesben und Schwule ihre Forderung nach Einschluß formulieren, und wie wir mit der ausschließenden Macht umgehen, die jeder Formierung eines „wir“ innewohnt: Wie reguliert Bürgerschaft entlang vergeschlechtlichter, rassisierter und ökonomisch organisierter Linien Teilhabe, d.h., für wen ist Schutz im und durch das Recht garantiert, wem wird er vorenthalten? Auf

welche Diskurse greifen wir im Kontext der skizzierten Formierungen nationaler bzw. europäischer Identität gegen ein rassistisch markiertes und ökonomisch deprivilegiertes „anderes“ zurück? Wer qualifiziert dazu, Rechtsansprüche zu formulieren? Tragen die rechtspolitischen Artikulationen von Lesben und Schwulen womöglich zur Verstärkung bestimmter Grenzziehungen zwischen respektablen und weniger respektablen, zwischen ökonomisch potenten und dauerhaft überflüssigen Mitgliedern der Gesellschaft, zwischen *the west and the rest* bei?

Die Macht von Rechtsdiskursen liegt jedoch gerade in der Aufrufung universalistischer Horizonte. Es gibt keine dem Recht innewohnenden Beschränkungen, wer Rechtsforderungen erheben kann. Die Formulierung von Rechtsansprüchen ist mithin ein Mittel, die Frage, wer dazugehört, immer wieder zu stellen, die Legitimität anzuzweifeln, mit der der Staat selbst Fremde seines eigenen Rechts produziert, und die Grenzen des politischen Gemeinwesens zu erweitern.

Recht bewegt sich also in einer Spannung zwischen universalistisch formuliertem, egalitär und inklusiv wirkendem Anspruch einerseits und hierarchisierend-exkludierender Wirkung andererseits. Im Zentrum meiner Überlegungen steht diese Paradoxie einer Politik der Erkämpfung gleicher Rechte. Vor dem Hintergrund der doppelten Funktion des Rechts – einzuschließen und auszugrenzen, zu schützen und zu disziplinieren – möchte ich fragen, wie diese doppelte Funktion des Rechts in den gegenwärtigen Artikulationen lesbisch-schwuler Rechtspolitik bedacht werden kann.

Historisch traten Rechte in der Moderne auf als Vehikel der Emanzipation und als Mittel der Privilegierung der Bourgeoisie innerhalb eines Diskurses formaler Gleichheit und universeller BürgerInnenschaft. Von Anfang an hatten Rechte also zwei Gesichter: Schutz gegenüber Machtwillkür *und* Modus der Sicherung und Naturalisierung dominanter sozialer Mächte. In diesem Paradox bewegt sich jede Forderung nach Partizipation an Rechten – und dieses Paradox muß deshalb in emanzipatorischen Rechtspolitiken reflektiert werden.

Rechte: Motive, Problematiken, Politiken

Fragen wir zunächst nach den *Motiven* der gegenwärtig von Schwulen und Lesben formulierten Rechtspolitik. Was wollen wir? Im Grunde etwas sehr einfaches: Daß alle, unbehelligt von äußerem Zwang, ihr Leben gemäß ihren eigenen Vorstellungen leben können. Wir wollen gesellschaftliche

Anerkennung, und das nicht nur im zivilen Leben, sondern auch von den gesellschaftlichen Institutionen. Kurzum, wir wollen, wie es der israelische Philosoph Avishai Margalit (1997) formulierte, eine „anständige Gesellschaft“, die uns, als ihre Mitglieder, nicht demütigt und entwürdigt.

Nun sind diese Motive selbst sicherlich unumstritten. Aber die Wege, diese Ziele zu erreichen, schon eher. Denn zunächst sind ja verschiedene Wege denkbar. Politik als ergebnisoffenes, ständiges Ringen um die Einrichtung einer gerechten Gesellschaft ist der eine Weg. Die Teilhabe an bereits etablierten BürgerInnenrechten, deren Inhalt die Sicherung eines würdevollen Lebens ist, ein anderer. Die Stärke des politischen Weges, seine größere Offenheit im Hinblick auf Beteiligung und zukünftige Anfechtbarkeit, offenbart zugleich seine größte Schwäche. Denn politisch erzielte Übereinkünfte, etwa die, daß eine Gesellschaft allen ihren Mitgliedern die Chance eines „guten Lebens“ bieten muß, sind zerbrechlich; ihre Stabilität ist abhängig davon, daß sie durch politisches Handeln immer wieder bekräftigt wird.

Im Unterschied dazu scheinen Rechte verlässlicher zu sein. Was gesetztes Recht ist, gilt für alle und für eine lange Zeit, so zumindest der Anspruch. Das universalistische Idiom des Rechts aber verdeckt, was die Schwäche des Rechts ausmacht: Es suggeriert, daß Recht uns *per se* schützen wird, daß es *per se* das Gelände ist, das gefährdeten Leben Halt gibt. Recht verdunkelt mithin gewissermaßen sein zweites Gesicht, nämlich Modus der Sicherung hegemonialer Mächte zu sein. Zudem ist nahegelegt, daß im Recht festgelegt werden kann, was nur im alltäglichen Leben, im politischen Handeln und in der gesellschaftlichen Praxis realisiert werden kann: daß alle ein Recht darauf haben, anständig behandelt und von den staatlichen Institutionen nicht gedemütigt zu werden.

Vor diesem Hintergrund verfolgen meine Ausführungen im wesentlichen zwei Ziele: Zum einen sollen Rechte als *Problematik* verhandelt werden. Rechte haben keine ihnen genuin innewohnende Bedeutung, keine angeborene Fähigkeit, demokratische Ideale zu befördern oder zu behindern. Als Teil widersprüchlicher gesellschaftlicher Praktiken und Verhältnisse produzieren sie unintendierte Nebenfolgen wie die Verfestigung von Identitäten; sie zeitigen paradoxe Effekte, indem sie z.B. nicht nur die Macht des Staates zu schützen, sondern auch seine Macht zu regulieren ausweiten. Und sie sind in ihrer Leistungsfähigkeit begrenzt: nicht alle menschlichen Belange sollen und können verrechtlicht werden. Die Pro-

blematisierung von Recht soll darüber hinaus dazu dienen, Rechtspolitik als *ein* Fall politischen Handelns unter anderen sichtbar zu machen. Ich möchte also Alternativen aufzeigen. Alternativen, die nicht als Ersetzung einer Politik der Rechte gedacht sind, sondern als ihre notwendige Ergänzung und ihr ständiges Korrektiv. Denn es kann nicht nur *eine* Politik geben. Jegliche Form politischen Handelns ist in seinen Möglichkeiten begrenzt. Diese Begrenztheit aufzuzeigen, ist Teil demokratischer Politik. Nur wenn wir anerkennen, daß Rechte eingewoben sind in konkrete Herrschaftstexturen, die sie zugleich immer wieder auch naturalisieren, können wir den Platz von Rechtspolitik in unseren politischen Kämpfen genauer bestimmen. Rechte können ihre Kraft als Geländer nur dann entfalten, wenn wir politisch nicht nur für ihr demokratisches „Innenleben“, sondern gleichzeitig für ein Gemeinwesen streiten, das Räume für differentes Sein schafft: Räume, in denen wir die uns *auch* durch Rechte aufgezwungenen Formen von Sein immer wieder in Frage stellen können.

Ziel meiner Ausführungen ist es nicht, Rechtspolitik zu verwerfen. Denn demokratisch erzeugte und legitimierte Rechte ermöglichen die für unsere Gesellschaften unabdingbare *Solidarität unter Fremden* (Brunkhorst 1996); sie garantieren die Chance, selbstbestimmt und ohne Willkür den eigenen Lebensweg zu gestalten – und das ist ein Recht, das Vorrang z.B. vor der Verteidigung einer bestimmten hegemonial gewordenen heteronormativen Moral haben muß. Aber weil das Recht zu Schließungen neigt, weil es indifferent ist gegenüber den Hegemonien, die es regieren, weil es in seiner Janusköpfigkeit nicht nur schützt, sondern zugleich die Macht, die es bannen soll, präsent hält, muß das Recht und die Rechtspolitik unablässig fragend *durchquert* werden.

Ich plädiere also nicht gegen BürgerInnenschaft für Lesben, Schwule und transgeschlechtlich lebende Menschen, denn ein rechtloser Zustand ist ein gnadenloser und unbarmherziger Zustand der Willkür, der Enteignung und Abhängigkeit. Doch Rechte, die immer Resultate sozialer und politischer Kämpfe sind, müssen auf die in sie eingegangenen Normen, wie Vollbeschäftigung, Kleinfamilie, Alleinernährer-Ehe, Dominanz heterosexueller Beziehungen, sowie auf die in ihnen artikulierten Strukturen sozialer Ungleichheit und politischer Desintegration befragt werden. Sie müssen daraufhin befragt werden, ob sie die Aufgabe, Gleichheit und Gerechtigkeit für verschiedene zu schaffen, überhaupt leisten können, unter welchen Bedingungen sie existierende soziale Verhältnisse bestäti-

gen, maskieren oder effektiv konfrontieren und verändern. Sie müssen auf ihre Macht hin befragt werden, neue Identitäten zu schaffen (z. B. Lesben und Schwule als diskrete Minderheit zu entwerfen, die ein bestimmtes Merkmal, sexuelle Orientierung, teilt) und neue Grenzen zu ziehen – zwischen sinnhaften Existenzen, also solchen, denen Rechte „zustehen“, und nicht-sinnhaften Existenzen, also solchen, denen Rechte „zu Recht“ verweigert werden.

Welche Rechtsforderungen werden nun von Lesben und Schwulen überhaupt erhoben, und was sind die historischen Voraussetzungen, die es ermöglichten, daß lesbisch-schwule Politik als Rechtspolitik artikuliert werden konnte?

Welche Rechte?

In den vergangenen zehn Jahren sind in der westlichen Welt rechtspolitische Kämpfe zu einem bedeutenden Mittel geworden, die Idee der Gleichheit auch für Lesben, Schwule, Bisexuelle und transgeschlechtlich lebende Menschen durchzusetzen. Rechte fungieren in diesen Kämpfen als machtvolle Insignien, sie sind, so die weithin geteilte Einschätzung, das Geländer, das gefährdeten Leben Halt gibt. Rechte symbolisieren den Eintritt in und die Zugehörigkeit zur Gesellschaft: Politische Partizipation, legitime Mitgliedschaft in der Gesellschaft, körperliche, sexuelle und emotionale Integrität, sozialer Respekt, Legitimität als Handelnde, Geschäftsfähigkeit, Autonomie, Privatheit und Sichtbarkeit sind rechtsförmig organisiert. Worum es in diesen Kämpfen geht, ist mithin ebenso einsichtig und schlicht wie bewegend: *to be coded human* (Ross 1990).

Die Rechtsforderungen berühren im wesentlichen drei Felder des Rechts: Zunächst geht es in etlichen Staaten der Welt noch immer um die Forderung nach *Entkriminalisierung* von lesbischen und schwulen Lebensweisen sowie konsensueller sexueller Beziehungen zwischen Erwachsenen des gleichen Geschlechts (z.B. die Abschaffung der in fast zwanzig Bundesstaaten der USA geltenden „Sodomiegesetze“, die Anal- bzw. Oralsex unter Strafe stellen, oder des *Sexual Offence Acts* in England, der homosexuellen Sex illegalisiert, sofern mehr als zwei Personen – auch im privaten Raum – anwesend sind).¹

Ein zweites Feld ist die Forderung nach *Antidiskriminierungsregelungen* bzw. nach Einschluß in bestehende Antidiskriminierungsgesetze. Das beinhaltet z.B. Schutz vor Diskriminierung in den Bereichen Wohnen,

Arbeit, Bildung und Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Im Kern geht es hier darum, daß der Staat als diejenige Instanz angerufen wird, die Individuen im gesellschaftlichen, beruflichen und ökonomischen Leben daran hindern soll, ihre Vorurteile in diskriminierende Handlungen umzusetzen. Der Staat wird also in der Rolle eines „zivilen Schildes“ angerufen, der sich schützend zwischen Homo- und Transphobie und Lesben, Schwule, Bisexuelle und transgeschlechtlich lebende Menschen stellt.

Und schließlich richten sich die Forderungen auf die *rechtliche Anerkennung* und Absicherung des ethischen und sozialen Status lesbischer und schwuler Beziehungen und Familien. D.h., das Recht zu heiraten, die Ausdehnung von Krankenversicherungsschutz auf die PartnerIn, Rechte zu adoptieren usw. Der Staat wird hier figuriert als Agent der Ermöglichung der privaten Bestrebungen und Bedürfnisse lesbischer und schwuler BürgerInnen. Ultimativ geht es um die moralische Legitimität und ethische Validität lesbischer und schwuler Lebensweisen.

Mit diesen Rechtsforderungen sind aber auch politische Hoffnungen verbunden, die wiederum an das symbolische Kapital des Rechts geknüpft sind: Gesetze verleihen Selbstwert und signalisieren Souveränität als BürgerInnen und Zugehörigkeit zur Gesellschaft. Sie bedeuten darüber hinaus einer konservativen, homophoben Mehrheit, daß die Diskriminierung von Lesben und Schwulen, von Bisexuellen und transgeschlechtlich lebenden Menschen nicht legitim ist. Und Gesetze sollen diejenigen, die von der heterosexuellen und zweigeschlechtlichen Norm abweichen, darin unterstützen, sich öffentlich zu bekennen, da ihnen staatlicher Schutz garantiert ist.

Formuliert werden die Rechtsansprüche meist vor dem Hintergrund der Artikel 22 und 29 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948, die jedem das Recht auf soziale Sicherheit sowie staatliche wie internationale Unterstützung bei der Verwirklichung seiner Würde und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit zubilligt. Dem liegt die ethische Annahme zugrunde, daß Sexualität zentral ist für das menschliche Wohlergehen und es daher sozial ermöglicht werden muß, Sexualität und Intimität zu leben. Wenn daher gilt, daß Sexualität eine zentrale Rolle in der persönlichen Definition des „guten Lebens“ spielt, dann muß das Prinzip demokratischer Gleichheit auch daran gemessen werden, inwieweit Lesben, Schwule und transgeschlechtlich lebende Menschen die Chance haben, ihre Vor-

stellung eines „guten Lebens“ zu realisieren, inwieweit es ihnen also möglich ist, moralisch autonom zu handeln. Und das vor allem in einer heteronormativen Kultur, die die Realisierung lesbischer und schwuler Leben mit Hilfe heteronormativer moralischer Standards systematisch behindert. Eine konstitutionelle Moralität muß daher den Vorrang der Freiheit der einzelnen in moralischen und ethischen Angelegenheiten anerkennen. Einschränkungen dieser Autonomie können nicht mit dem Recht der Mehrheit auf ihre Moral eingeschränkt werden, sondern nur aufgrund des Anspruchs, daß alle das Recht haben, diese Autonomie in moralischen und ethischen Fragen auszuüben. Es muß der Grundsatz gelten, daß niemand, ohne daß wirklich zwingende Gründe vorliegen, es hinnehmen muß, daß der Staat oder Dritte die eigenen Identitäts- und Lebensentwürfe verletzt oder sich in diese einmischt. Zwingende Gründe in diesem Sinne können nur die Rechte auf Autonomie und Freiheit anderer sein, nicht aber als universell geltend unterstellte moralische Vorstellungen. Ein solches Recht bezieht sich folglich nicht nur auf Meinungen, Überzeugungen und Glauben, sondern vor allem auf das Handeln der Individuen und auf die aus dem Handeln entstehenden Beziehungen und Institutionen (vgl. hierzu auch Kaplan 1997).

Die hinter den konkreten Rechtsforderungen stehenden Entkriminalisierungs-, Antidiskriminierungs- und schließlich Anerkennungs- bzw. Inklusionsstrategien lassen sich zwei der drei bekannten Rechtssphären – bürgerliche Freiheitsrechte, politische Partizipation, soziale Rechte – zuordnen und haben folglich ganz unterschiedliche Stoßrichtungen: Entkriminalisierung und Inklusionsrechte sind bürgerliche Freiheitsrechte, Schutz vor Diskriminierung ist ein soziales Recht. Während Entkriminalisierung als antiinstitutionalistische Strategie zunächst darauf setzt, vom Staat unbehelligt zu leben, zielt z.B. die inklusionistische Forderung nach Anerkennung gleichgeschlechtlicher Zweierbeziehungen dagegen letztlich auf die bestätigende Vertiefung bestehender Institutionen. Sie legt fest, was gut ist, nämlich das schon Bestehende und fordert den nachholenden Einschluß in dieses. In der Fokussierung auf Anerkennung von Paaren ist unterstellt, daß unsere Vorstellungen vom guten Leben sich decken mit den bereits etablierten und normativ abgesicherten Vorstellungen. Es ist, wenn man so will, die *Heteronormalisierung* der Homosexualität. Und schließlich setzt die Forderung nach gesetzlichem Schutz vor Diskriminierung gewissermaßen auf den pädagogischen Zeigefinger des Gesetzes:

Die „guten“ Gesetze sollen die Individuen in der Gesellschaft zivilgesellschaftlich erziehen und mahnen.

Soziokulturell-historischer Kontext

Welches sind nun die historischen Umstände, die die Artikulation des Rechtes auf Inklusion und Schutz vor Diskriminierung ermöglichten? Voraussetzungen dafür, daß die Forderung nach positivem Recht überhaupt artikuliert werden kann, sind die Entpathologisierung und die Entkriminalisierung von Homosexualität auf der einen und die durch die sozialen Bewegungen von Lesben und Schwulen entstandenen sozialen Strukturen und kulturellen Netzwerke auf der anderen Seite. Erst wenn Homosexualität nicht länger personifiziertes kriminelles Unrecht (Schwule) bzw. ein letztlich unintelligibles Phänomen (Lesben) darstellt, werden die universal proklamierten Werte der Freiheit und Gleichheit und der partikulare Ausschluß einiger aus diesen Werten zu einem politisch artikulierbaren Widerspruch (vgl. auch Dreyer 1997). Gesellschaften, denen Freiheit und Gleichheit als Werthorizonte so intrinsisch sind wie unseren, provozieren diesen Widerspruch also geradezu. Und der universalistische Diskurs der Rechte hat – wie nicht zuletzt besonders die mehr als zweihundertjährige Geschichte feministischer Kämpfe gezeigt hat – in der Geschichte moderner Demokratien immer wieder die Sprache bereitgestellt, um die verschiedenen Formen von Ungleichheit zu artikulieren und als illegitim anzuprangern (vgl. etwa Gerhard 1999).

Die Entwicklung lesbischer und schwuler Rechtsbewegungen resultiert also sowohl aus der Entwicklung einer tendenziell selbstbestimmten Identität als auch aus dem politisch skandalisierten Ausschluß aus dem Gemeinwesen. Sie sind ein Ergebnis des politischen Aktivismus von feministischen, lesbischen und schwulen Bewegungen, die auf Transgression bestehender Verhältnisse und den Umsturz sexueller Identitäten setzten, deren womöglich unintendierter Effekt jedoch die quasi-ethnische Verfestigung lesbischer und schwuler Identitäten war (vgl. hierzu auch Stein in diesem Band). Was vielerorts als universalistische Befreiungsbewegung begann, entwickelte sich tendenziell zu partikularistischen Gemeinschaften, die dafür kämpfen, einen Minderheitenstatus zu artikulieren und in bestehende Institutionen – die Ehe und das Militär – eingeschlossen zu werden. Allerdings, wie Alan Sinfield (1998) argumentiert, „ist es nicht so, daß bereits existierende Kategorien von Schwulen und Lesben hervortra-

ten, um ihre Rechte zu reklamieren, sondern daß wir innerhalb der Termini eines ‚Ethnizitäts- und-Rechts‘-Diskurses als schwul bzw. lesbisch konstituiert wurden“ (19, eigene Übersetzung). Die Dominanz dieses Modells sei dabei nicht zufällig, worauf auch Cindy Patton (1993) hinweist: „Diejenigen, die eine *post-Stonewall*-Identität annehmen, sind genötigt, in einer Art und Weise zu handeln, die sie als Subjekte eines Bürgerrechtsdiskurses konstituieren.“ (173f, eigene Übersetzung)

Paradoxien einer Politik der Rechte

Welches sind nun die Paradoxien von Rechtspolitik? Eine erste Paradoxie klang bereits im einleitenden Szenario der *Gay Games* an. Die in diesem Szenario skizzierten ökonomischen, rechtlichen und staatlichen Transformationen – Verabschiedung des Projekts sozialer Verantwortung, gerechter Verteilung und der Ermöglichung politischer Partizipation, Stärkung einer ökonomischen Konzeption von Bürgerschaft, radikale Reorganisation staatlicher Machttechniken, Aushöhlung politischer und sozialer BürgerInnenrechte – könnten unter Umständen dazu führen, daß das Modell von Recht, in das wir Einlaß begehren, gleichsam unter der Hand längst historisch überholt und marktkonform reformuliert ist. Hintergrund für diese These ist die Diagnose der zunehmenden Emanzipation des Kapitals von Arbeit, die zugleich die Emanzipation des Staates von Legitimation (sozialstaatliche Integration) ermöglicht (vgl. hierzu insbesondere Bauman 1995, 1999). War es demzufolge die Aufgabe des Wohlfahrtsstaates, menschliche Arbeit immer wieder in die Warenform zu pressen, so soll er heute die „besten“ Bedingungen im Zugang zum Markt sowohl für transnationale Unternehmen als auch für die als KonsumentInnen gedachten BürgerInnen schaffen. Davon ausgehend skizziert Bauman zwei Mechanismen der gesellschaftlichen Integration: Verführung und Repression.

Integration funktioniert, so Bauman, gegenwärtig wesentlich über *Verführung* zum Konsum. Die gesellschaftlichen Subjekte werden als *KonsumentInnen* konstituiert und reproduziert; ihre Rationalität bemißt sich an der Fähigkeit, die richtige Kaufentscheidung zu treffen.

Die Konstitution der Gesellschaftsmitglieder als KonsumentInnen schließt allerdings nicht zwingend die Notwendigkeit ein, sie auch als soziale und politische *BürgerInnen* zu reproduzieren, ja das könnte letztlich sogar kontraproduktiv sein. Denn zentrales Instrument der Systemreproduktion ist die Schaffung von Bedürfnissen, die über den Markt erfüllt

werden sollen. Der systemische Bedarf an *politischer Demokratie* wird dadurch stetig unterhöhlt, da moderne Gesellschaften durchaus in der Lage sind, sich „erfolgreich“ ohne Politik zu reproduzieren.

Der Verführung entgegengesetzt ist der Mechanismus der *disziplinierenden Repression*. Sie wird zum maßgeblichen Instrument der Unterwerfung für den „Rand“ der Gesellschaft, der nicht vom Markt abhängig gemacht werden kann, für die „NichtkonsumentInnen“, jene, die auf Überleben reduziert sind, und mit denen – aufgrund mangelnder Kaufkraft – kein Gewinn gemacht werden kann.² Der Staat und seine Bürokratie konzentriert sich auf den Teil der Bevölkerung, der nicht durch die Mechanismen der Verführung reglementiert werden kann. Staatliche Macht transformiert sich: Statt durch Zentralisierung operiert sie durch Deregulation und Privatisierung, durch Segregierung und die Schaffung immer neuer „überflüssiger Populationen“ (Arendt 1955).

„Recht und Gesetz“ wird zum Synonym für eine Politik, die das Negativ zum Verschwinden des öffentlichen Sektors, zur marktorientierten „Verschlankung“ des Staates darstellt. „Recht und Gesetz“, von seinen modernen Anfängen an nicht nur ein Mittel der Befähigung und Emanzipation, „Dasein der Freiheit“ (Hegel), sondern auch ein Regime der disziplinierenden Regulation, fällt womöglich zunehmend auseinander: Rechte, die die Verwirklichung privater Freiheit (zum Konsum) ermöglichen für diejenigen, die „marktförmig“ sind, auf der einen und disziplinierende Gesetze für sogenannte überflüssige Populationen auf der anderen Seite.

Was heißt das für das „Begehren“ von Lesben und Schwulen nach Recht? In einer Situation der zunehmenden Beherrschung der Gesellschaft durch den Markt und seine Akteure ist es um so dringlicher, Konzepte von *BürgerInnenschaft* zu entwerfen, die die Dimensionen politischer Partizipations- und sozialer Rechte nicht vernachlässigen. Denn, wie Jürgen Habermas (1998) argumentiert, „Rechte können nur in dem Maße zu einer privatautonomen Lebensgestaltung ermächtigen, wie sie zugleich eine gleichberechtigte Teilnahme an der Praxis staatsbürgerlicher Selbstbestimmung ermöglichen, weil nur die Betroffenen selbst die jeweils ‚relevanten Hinsichten‘ von Gleichheit und Ungleichheit klären können“ (106). Und darüber hinaus bedarf es sozialer Rechte, da diese die Voraussetzung sind, um politische Rechte überhaupt wahrnehmen zu können.

Wenn nun Lesben und Schwule den Einschluß in bestehende Konzepte von *BürgerInnenschaft* fordern, muß gefragt werden, wie *BürgerInnenschaft*

jeweils gedacht ist. Beschreibt Baumans Szenario, in dem bürgerliche Freiheitsrechte zunehmend als Konsumrechte reformuliert werden, tatsächlich eine mögliche gesellschaftliche Entwicklung, müssen wir uns fragen, ob wir womöglich etwas erstreiten, das wir nicht haben wollten. Bisher liegt der Schwerpunkt lesbisch-schwuler Rechtsforderungen auf den bürgerlichen Freiheitsrechten. Diese können aber ihre Wirkung nur im Verbund mit politischen und sozialen Rechten entfalten. Fordern wir nun Freiheitsrechte isoliert, ohne gleichzeitig für soziale Rechte und den Erhalt und die Ausweitung politischer Partizipationsrechte zu kämpfen, könnte das zu neuen Spaltungen sowohl innerhalb lesbischer und schwuler Communities als auch gesamtgesellschaftlich führen. Mehr noch: Verlieren wir aus dem Blick, daß auf anderen gesellschaftlichen Feldern und für marginalisierte Gruppen wie Flüchtlinge diese Freiheitsrechte radikal eingeschränkt sind, könnten wir u.U. mit unserer Forderung nach Einfluß eine Politik legitimieren, die andernorts massiv neue Ausschlüsse produziert. Effekt einer solch isolierten rechtspolitischen Strategie, die die staatliche Reformulierung von Freiheitsrechten nicht in den Blick nimmt, wäre also womöglich die Inkorporierung konsumstarker Schwulen und Lesben, die den „richtigen“ Paß besitzen, und eine Stärkung des ökonomischen Modells von BürgerInnenschaft, nicht aber eine Politik, die gesamtgesellschaftlich auf Antirepression zielt.

Eine zweite Paradoxie einer Politik der Rechte hat mit dem zu tun, was man die ‚machtvolle Produktivität des Rechts‘ nennen kann (vgl. hierzu insbesondere Brown 1995). Gemeinhin gehen wir davon aus, daß das Recht gleichsam neutral ist, ein Mittel der Repräsentation berechtigter Anliegen. Wie aber Foucault gezeigt hat, wirkt Macht nicht (primär) repressiv, sie unterdrückt nicht etwas, das ihr vorgängig ist, sondern bringt durch eine Vielzahl regulierender Verfahren und Diskurse die Subjekte als unterworfenen Subjekte allererst hervor. Und Recht ist einer der Diskurse, die uns als unterworfenen Subjekte konstituieren. Recht ist eben nicht nur ein Medium „für sich“, ein Mittel der Menschen, den Staat zu verändern, sondern auch ein Medium „an sich“, ein Mittel staatlicher Apparate, die Menschen zu kontrollieren. Es gibt also keine Subjekte, die „vor dem Gesetz“ stehen, darauf wartend, daß ihnen Einfluß gewährt wird – erst im Moment des Eintritts werden wir zu passend gemachten Rechtssubjekten. Dieses Passend-Machen bedeutet z.B., daß wir unsere Forderungen in eine politisch-kulturell sinnmachende Form bringen müssen. Recht mag zwar

intern durchaus flexibel sein und Einzelfälle kennen. Um aber ins Recht zu kommen, muß man sich zunächst auf das beziehen, was bereits als sinnvoll anerkannt ist. Denn das Gesetz als Wahrheits- und Wissensregime erlaubt nur bestimmte Diskurse und schließt andere aus. Nicht jedes Sprechen qualifiziert „vor dem Gesetz“ als intelligibles rechtliches Sprechen, nicht jede Konstruktion von Homosexualität ist eine rechtstaugliche Konstruktion. Daher muß die produktive und regulierende Seite von Rechtsdiskursen in den Rechtspolitiken von Lesben und Schwulen kontinuierlich reflektiert werden, um Schließungen, wer aufgerufen wird und wer nicht, und Fixierungen von Identität zugänglich machen zu können. Die Frage, *welche* lesbischen und schwulen Subjekte durch Rechtsansprüche konstruiert werden, und welche Kräfte die Chance haben, diese rechtsförmerigen Subjektkonstruktionen zu produzieren, muß daher kontinuierlicher Teil der Artikulation von Rechtsansprüchen sein. Das hieße z.B., stärker darüber nachzudenken, wie politische Partizipationsprozesse innerhalb lesbisch-schwuler Bewegungen organisiert werden können. Ganz schlicht geht es darum, den Prozeß der Formulierung von Rechtsforderungen so offen zu gestalten, daß alle „die jeweils ‚relevanten Hinsichten‘ von Gleichheit und Ungleichheit klären können“ (Habermas).

Die Konstruktion einer Klasse von Homosexuellen mit berechtigten Rechtsansprüchen hat darüber hinaus als seine stillschweigende Voraussetzung die Annahme, daß es eine stabile und nicht zu hinterfragende Klasse von Heterosexuellen gibt – eine Klasse, nach deren Rechtsstatus die Forderungen von Lesben und Schwulen modelliert sind. Die Opposition von hetero/homo bleibt also intakt, ja sie ist geradezu die Voraussetzung, um *als* Lesben und Schwule Rechte fordern zu können.

Lesben und Schwule als Kollektivität existieren jedoch nicht, wie Alan Sinfield (1994) betont, weil Homosexualität eine natürliche Differenz ist, die aufgrund irrationaler Vorurteile stigmatisiert wurde, sondern als Produkt von Debatten über das, was sozial tolerabel und was intolerabel ist. Homosexualität ist eine Kategorie, die nur in Relation zu normativer Heterosexualität existiert. Sie kann nicht gleich sein mit Heterosexualität, da sie notwendig ist als Opposition zu ihr: „The trick is to have us here but disgraceful“ (189). Die mit dem Recht auch verknüpfte Hoffnung, durch Aufklärung Homosexualität zu entstigmatisieren und zu normalisieren, verkennt also gerade den Status von Homosexualität als ein für die Herstellung moralischer Ordnung von Gesellschaften notwendiges Feld.

Rechtsdiskurse sind also nicht nur Orte der Konstitution und Konsolidierung dessen, wer als Rechtssubjekt zählt. In den Arenen von „Geschlecht“ und „Sexualität“ konstituieren und regulieren sie auch, was moralisch wertvoll ist, was als normal gilt und rechtlichen Schutzes würdig ist. Die Forderung nach gleichen Rechten für Lesben und Schwule, die lediglich den Einschluß in bereits etablierte Rechte zum Ziel hat, bestätigt mithin die Normalität institutionalisierter Heterosexualität als natürliche Kondition der Mehrheit. Sie versagt daher bei der Aufgabe, deren Legitimität in Frage zu stellen. Der Schwerpunkt für die Begründung von Rechten liegt auf einem wie auch immer definierten „Persönlichkeitsmerkmal“ und nicht auf sozialen Strukturen und Ungleichheitsverhältnissen, weshalb z.B. feministische Analysen in lesbisch-schwulen Rechtspolitiken weitgehend marginalisiert sind. Rechte werden dagegen verfolgt, als ob Gleichheit für Lesben und Schwule innerhalb der existierenden sozialen Ordnung realisiert werden könnte, ohne daß dafür zunächst das heterosexuelle Privileg dezentriert werden müßte. Die Fokussierung auf gleiche Rechte verfehlt den Punkt, daß Homosexualität unvermeidlich reguliert und stigmatisiert werden wird, während Heterosexualität seine privilegierte Position als unhinterfragte, institutionalisierte kulturelle Norm behält (vgl. Rahman/Jackson 1997).

Abschließend eine letzte Dimension der Paradoxien einer Politik der Rechte, die noch einmal die These der doppelten Funktion von Recht, zu schützen und zu disziplinieren, ins Visier nimmt: Lesben und Schwule gehören zu jenen, die historisch vom Staat als nicht-dazugehörend klassifiziert wurden, also ohne Rechtsansprüche sind, bzw. als personifiziertes Unrecht konstituiert wurden, wie durch den § 175. Sie verkörpern *the unfinished business of modern democracy* (Kaplan 1997). In den gegenwärtigen BürgerInnenrecht-Begehren von Lesben und Schwulen werden das Gesetz und der Staat dagegen als „ziviles Schild“ entworfen, als angemessene Beschützer gegen soziale Verletzung. Die Macht staatlicher Apparate und Bürokratien, selbst zu verletzen, ja Lesben und Schwule allererst als welche, die legitim sozial verletzt werden dürfen, entworfen zu haben, bleibt in der eigenen Wendung an den Staat außen vor.³ Der Versuch, soziale Verletzungen zu illegalisieren, legitimiert den Staat als machtvollen Beschützer gegen diese Verletzungen und entwirft die verletzten Individuen als welche, die solchen Schutzes bedürfen. Das heißt nicht, daß Diskriminierung und Belästigung nicht verletzend sind, im Gegenteil, gerade weil die-

se Phänomene komplexe Orte politischer und historischer Macht sind, sind die Versuche, sie *rechtlich* zu verhandeln, so problematisch. Übergeben wir soziale Verletzungen dem Gesetz zur Lösung, besteht immer die Gefahr, daß politisches Terrain zugunsten von moralischem und juridischem aufgegeben wird. Was dann in Zukunft als Verletzung gelten und wie darüber verhandelt und gesprochen werden kann, ist der Autorität juridischer Diskurse überantwortet und tendenziell der politischen Neuverhandlung entzogen.

Selten reflektiert wird in der Artikulation der Rechtsansprüche von Lesben und Schwulen das Begehren des Staates, seine Bevölkerung zu kennen – Voraussetzung, um sie regieren zu können. Dieses Begehren befriedigt der Staat durch eine Vielzahl individualisierender Machttechniken, „welche das Individuum in Kategorien einteilt, ihm seine Individualität aufprägt, es an seine Identität fesselt, ihm ein Gesetz der Wahrheit auferlegt, das es anerkennen muß und das andere in ihm anerkennen müssen“ (Foucault 1987: 246). Die Ausdehnung existierender legaler Kategorien auf neue Identitäten anerkennt diese also nicht nur, sie werden durch jene Rechtskategorien auch neu reguliert und konstituiert, sie sind eine der Strategien des Staates, um uns, wie Foucault es salopp formulierte, „in den Griff zu bekommen“ (ebd.: 259).

Rechte befreien uns also nicht nur dazu, anerkannt und geschützt so zu leben, wie wir wollen, sie vermehren womöglich unweigerlich die Macht des Staates und seiner verschiedenen regulierenden und normalisierenden Diskurse zu Lasten genau dieser Freiheit. Wenn, wie Foucault argumentiert, „die Macht des Staates eine zugleich individualisierende und totalisierende Form der Macht ist“ (ebd.: 248), d.h., wenn die totalisierenden Artikulationen von Identität (*die* Lesben und Schwulen) im Juridischen konvergieren mit den individualistischen Effekten von Recht – es individualisiert und kann auch nur individuell eingeklagt werden –, bekräftigen dann nicht die progressiven Anstrengungen, Gerechtigkeit in der Form von legaler Anerkennung von Identitäten zu erlangen, die politische Kontur von Unterwerfung, statt sie wirkungsvoll in Frage zu stellen? Die Gefahr besteht daher, daß wir im Namen von Gerechtigkeit diejenigen Artikulationen von Identität und deren Verletzungen im Recht zementieren, die wir doch einst zu überwinden angetreten waren.

Von einer Politik der Rechte zur Rechtspolitik der Freiheit

Wenn also Rechte komplexer und widersprüchlicher sind, als es ihre meist eindeutig scheinenden Formulierungen vermuten lassen, sie zugleich als Grenze und als Zugang, als Anspruch und Schutz und als Mystifikation von Herrschaft dienen, welchen Platz sollte dann das Recht in unseren politischen Kämpfen einnehmen? Entscheidend scheint mir, daß wir die Sphäre des Rechts nicht verwechseln mit der Sphäre des Politischen; und daß wir Rechte verstehen als Instrumente politischen Handelns, die selbst machtvolle und widersprüchliche Wirklichkeiten erzeugen. Rechte sind nicht dasselbe wie Gleichheit, rechtliche Anerkennung ist nicht dasselbe wie Emanzipation. Rechte sind nur dann ein Geländer, das uns absichert gegen Schmähung, Verletzung und Ausgrenzung, wenn wir auch politisch um und für ihr Innenleben ringen. Und das bedeutet auch, nicht alles unbesehen haben zu wollen, was „Vater Staat“ offeriert, ebenso wie uns kritisch mit den durch Recht erzeugten Wirklichkeiten von Ein- und Ausschluß – auch über unsere Communities hinaus – auseinanderzusetzen.

Eine Politik der Rechte ließe sich in diesem Rahmen als „Rechtspolitik der Freiheit“ reformulieren. Rechte selbst sind nicht Freiheit, sie sind der Garant für eine Erweiterung von Freiheit. Und das würde zuerst bedeuten, daß wir uns von der Hoffnung und dem zwar verständlichen, aber politisch naiven Wunsch verabschieden, daß der Staat, seine Institutionen und seine Bürokratie, uns vor homophober Verletzung und Diskriminierung wirkungsvoll schützen kann. Karl Marx hat in seiner Erörterung der „jüdischen Frage“ bereits vor 150 Jahren konstatiert, daß die demokratisierende Kraft von Rechtsdiskursen nicht in der Fähigkeit des Rechts liegt, partikuläre Identitäten zu schützen, sondern vielmehr in der Fähigkeit, ein Ideal der Gleichheit von Personen qua ihres Person-Seins, unabhängig von ihren Partikularitäten, zu entwerfen, auf das dann alle rekurrieren können. Wenn die rechtspolitische Alternative heißt, entweder als Lesben und Schwule BürgerIn zu sein oder aber als BürgerIn frei zu sein, was immer man sein möchte, eben auch lesbisch oder schwul, dann kann die Antwort nur im Sinne der Erweiterung von Freiheit – verstanden als Entunterwerfung – zugunsten von letzterem ausfallen. Die Praxis der Freiheit bedarf rechtlicher Garantien, aber das Recht kann inhaltlich nicht fixieren, wie unsere Freiheit auszusehen hat – und diese

süße Last, unsere Geschichte und unsere Geschichten selbst zu machen, sollten wir uns nicht nehmen lassen. Die Richtschnur für eine solche Praxis der Freiheit finden wir schon bei Thukydides, dem antiken Begründer der politischen Geschichtsschreibung: „Man muß sich entscheiden: sich zurücklehnen oder frei sein.“

- 1 Vgl. *Das Schweigen brechen. Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung*. Wolfgang Dinkelberg, Eva Gundermann, Kerstin Hanenkamp, Claudia Koltzenburg (amnesty international) (Hg.). Berlin 1999.
- 2 Die US-amerikanische Variante einer Politik des Überwachens und Strafens (Foucault 1976), der stetige Ausbau eines rassistisch motivierten polizei- und strafrechtlichen Netzes (*drag-net*) für diesen „Rand“ der Gesellschaft ist hierfür wohl das abschreckende Modell der Zukunft. Vgl. hierzu Loic Wacquant: *In den USA wird die Armut bekämpft, indem man sie kriminalisiert*. In: *Le Monde Diplomatique*, 8. Juli 1998, S. 8-9.
- 3 Vgl. hierzu insbesondere Brown: *Rights and Losses*. In: a. a. O., 1995, S. 96-134.